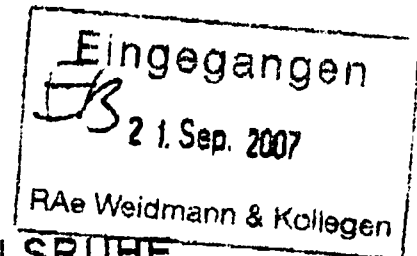


A 5 K 2328/07



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Kollegen,
Fürststr. 13, 72072 Tübingen, Az: 00577-05
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5240605-163

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Dr. Bauer als Einzelrichterin

am 17. September 2007

beschlossen:

- 2 -

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bei den Antragstellern vorläufig das Vorliegen eines Abschiebeverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage im Hauptsacheverfahren - A 5 K 2327/07 - festzustellen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

GRÜNDE

Der sachdienliche Antrag der Antragsteller nach § 123 VwGO,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bei den Antragstellern vorläufig das Vorliegen eines Abschiebeverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage im Hauptsacheverfahren - A 5 K 2327/07 - festzustellen,

hat Erfolg.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass die Antragsteller auf der Grundlage der im Erstverfahren ergangenen bestandskräftigen Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 19.08.2004 mit ihrer Abschiebung rechnen müssen.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung auf Abänderung der im früheren Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.08.2004 getroffenen Feststellung zu § 53 AuslG durch den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2007 unterliegt ernstlichen Zweifeln (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG in entsprechender Anwendung).

Hat das Bundesamt - wie hier - im ersten Asylverfahren bestandskräftig festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, kann auf ein Asylfolgegesuch des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes zu § 53 AuslG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Ausländer auf Abschiebungshindernisse beruft, die erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens eingetreten sind; dem steht auch nicht die Rechtskraft eines die

ursprüngliche (negative) Feststellung bestätigenden Gerichtsurteils entgegen (BVerwGE 111, 77; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 27.07.1999 - A 9 S 1466/98 -). Das Bundesamt hat bei Stellung eines Asylfolgegesuchs oder eines weiteren Antrags bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen danach zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG hinsichtlich geltend gemachter Abschiebungshindernisse vorliegen. Ist das der Fall, hat die Behörde das Verfahren wieder aufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dem steht nicht entgegen, dass § 71 Abs. 1 u. 3 AsylVfG für Asylfolgeanträge die Möglichkeit einer solchen Ermessensentscheidung ausschließt; diese Regelungen sind weder unmittelbar noch entsprechend auf erneute Anträge zu § 53 AuslG (hier zu § 60 Abs. 7 AufenthG) anzuwenden (BVerwGE 111, 77 u. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 29.02.2000 - A 6 S 675/99 - u. v. 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261).

1.)

Das Bundesamt dürfte zu Recht entschieden haben, dass die Antragsteller die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zur Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllen, denn sie haben erstmals am 17.01.2007 ihre jeweiligen psychischen Erkrankungen gegenüber dem Bundesamt geltend gemacht. Tatsächlich haben sie sich jedoch schon beide mehr als ein Jahr zuvor deswegen in ärztlicher Behandlung befunden. Damit ist die neue Sachlage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) entgegen § 51 Abs. 3 VwVfG nicht innerhalb von drei Monaten geltend gemacht worden. Der den Antragsteller Ziff. 1 betreffende Entlassungsbericht der I -Klinik vom 21.08.2006, dessen Einordnung als neues Beweismittel nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG denkbar wäre, ist ebenfalls nicht innerhalb der Dreimonatsfrist vorgelegt worden. Soweit die ärztlichen Stellungnahmen von refugio am 27.11.2006 (betreffend den Antragsteller Ziff. 1) und am 22.12.2006 (bzgl. der Antragstellerin Ziff. 2) erstellt wurden, wurden sie zwar innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG dem Bundesamt vorgelegt. Selbst wenn man diese jeweils als neues selbständiges Beweismittel nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ansehen wollte, fehlt es jedoch an der Darlegung, weshalb diese Stellungnahmen nicht früher erstellt und vorgelegt werden

konnten - zumal sich die Antragsteller den jeweiligen Stellungnahmen zufolge schon seit längerem dort in Behandlung befinden.

2.)

Dagegen dürfte die Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge voraussichtlich insoweit fehlerhaft sein, als ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 5, §§ 48, 49 VwVfG geprüft und das Vorliegen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint wurde. Die Entscheidung des Bundesamts beruht auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufklärung bzw. fehlerhaften Sachverhaltswürdigung.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass im Abschiebezielstaat für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei ist es nach jüngster Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Krankheitsfällen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich aber auch ausreichend, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urf. v. 17.10.2006 -1 C 18.05 -; BVerwGE 127, 33). Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind.

Mit der genannten Entscheidung konkretisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung zum Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) in sog. Krankheitsfällen. Bis dahin war eine Gefahr dann als erheblich angesehen worden, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, d.h., wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Von diesem (überholten) Maßstab dürfte jedoch wohl der Bescheid des Bundesamts vom 12.07.2007 noch ausgegangen sein (vgl. insoweit die allgemeinen Ausführungen auf Blatt 16 des Bescheids). Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Abschiebezielstaat eintrete, weil er auf dort unzureichende Möglichkeiten zur Behandlung seiner Krankheit angewiesen wäre und anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwGE 105, 383, VGH Bad.-Württ., Urf. v. 07.11.2002 - A

12 S 907/00 -). Dabei erfasst dieses Abschiebungsverbot ausschließlich Gefahren, die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen.

Hinsichtlich des Antragstellers Ziff. 1 diagnostizierte die Klinik eine posttraumatische Belastungsstörung mit dissoziativen Anfällen, aktuell in einer depressiven Episode. Die umfangreiche ärztliche Stellungnahme von refugio vom 27.11.2006 kommt beim dem Antragsteller Ziff. 1 ebenfalls zu einem solchen Krankheitsbild (mittelgradige depressive Episode, phobische, zu Generalisierung neigende Angststörung, Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, posttraumatische Belastungsstörung). Ein ähnliches Krankheitsbild weist auch die Antragstellerin Ziff. 2 auf. Diese leidet nach der ärztlichen Stellungnahme von refugio vom 22.12.2006 an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit komorbiden Erkrankungen wie länger anhaltende mittelgradige depressive Episode, Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, Verdacht auf dissoziative Störung.

Das Bundesamt ist im Ergebnis diesen Diagnosen - insbesondere hinsichtlich der posttraumatischen Belastungsstörung - nicht gefolgt, sondern hat ausgeführt, dass die Antragsteller aufgrund zahlreicher Widersprüche in ihrem Vortrag (vgl. zu den insoweit festgestellten Widersprüchen Bl. 12 bis 15 des Bescheides vom 12.07.2007) nicht glaubhaft machen konnten, dass sie vor ihrer Ausreise aus der Türkei von Maßnahmen oder Ereignissen betroffen waren, die geeignet wären, eine posttraumatische Belastungsstörung hervorzurufen. Damit hat das Bundesamt das Vorliegen der - fachärztlich diagnostizierten - posttraumatischen Belastungsstörungen bei den Antragstellern verneint, weil es das Vorhandensein eines traumatisierenden Ereignisses als nicht hinreichend belegt ansieht. Das Bundesamt führte weiter aus, dass allein die Angst vor der Abschiebung maßgeblich zur derzeitigen schlechten psychischen Verfassung der Antragsteller beitrage und dass die von ihnen gezeigten Symptome durchaus als Nebenwirkung der eingenommenen Medikamente auftreten könnten.

Abgesehen davon, dass die vom Bundesamt festgestellten Widersprüche im Vortrag der Antragsteller entsprechend den vorliegenden medizinischen Stellungnahmen auch ihre Ursache in deren jeweiligem Krankheitsbild finden könnten, fehlt dem Bundesamt die Sachkunde, ärztliche Feststellungen und Wertungen durch eigene zu ersetzen. Eine durch das Internet zusammengestellte Information über Wirkungen und Nebenwirkungen der durch die Antragsteller eingenommenen Medikamente (vgl. Blatt 97 bis 116 der

- 6 -

Bundesamtsakte) vermittelt dem Bundesamt keine Sachkunde für die entscheidungserheblichen medizinischen Fachfragen. Eine medizinisch fundierte sachverständige Stellungnahme, die sich mit dem Vorliegen der gestellten Diagnosen und den daraus resultierenden Gefahren für die Antragsteller, insbesondere auch mit der fachärztlich diagnostizierten Gefahr der Verschlimmerung des Krankheitsbildes im Falle einer Rückführung in die Türkei auseinandersetzt, hat es dagegen nicht eingeholt (vgl. zur Sachaufklärungspflicht bei psychischen Erkrankungen: BVerwG, Beschl. v. 24.05.2006 - 1 B 118.05 -, Asylmagazin 2006, 24 f., Beschl. v. 28.03.2006 - 1 B 91.05 -, Asylmagazin 2006, 25 f. und Beschl. v. 23.07.2007 - 10 B 85/07 -, juris).

Die Entscheidung des Bundesamts erweist sich im Übrigen auch nicht jedenfalls deshalb als im Ergebnis richtig, weil das Vorliegen der psychischen Erkrankungen unterstellen werden könnte und dennoch die Annahme eines Abschiebungsverbots nicht in Betracht käme, da von der Behandelbarkeit der Krankheiten in der Türkei auszugehen sei. Aus dem insgesamt 16-seitigen ärztlichen Bericht von refugio betreffend die Antragstellerin Ziff. 2 ergibt sich, dass eine psychotherapeutische Traumabehandlung nach Stabilisierung außerhalb der Türkei für erforderlich gehalten wird; die medikamentöse Behandlung sei lediglich als zusätzlich stützend und symptommindern zu betrachten. Im Fall einer Rückkehr in die Türkei bestehe ein besonderes Suizidrisiko. Von der Annahme, dass der Antragstellerin Ziff. 2 eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach einer Rückkehr in die Türkei nicht drohen würde, kann daher ohne weitere fachkundige Auskunft nicht ausgegangen werden. Auch hinsichtlich des Antragstellers Ziff. 1 ergibt sich ein vergleichbares Bild.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Bauer